

3. Lehrpläne und Gestaltungspläne (§ 11 Abs. 3 Satz 1, § 31 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Abs. 2 Satz 1 StBAPO)

3.1 Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

¹Die Lehrpläne sind vom Fachbereich Finanzwesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern aufzustellen. ²Die Gestaltungspläne für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften werden vom Landesamt in Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzwesen der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern erstellt.

3.2 Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

¹Die Lehrpläne sind von der Landesfinanzschule Bayern aufzustellen. ²Die Gestaltungspläne für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften werden vom Landesamt in Abstimmung mit der Landesfinanzschule Bayern erstellt.